

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 15. Juli 2020 08:49

An: [REDACTED]

Betreff: Anfrage gemäß Landestransparenzgesetz

Sehr geehrt [REDACTED],

anbei erhalten Sie die Antwort zu Ihrer Anfrage vom 5. Juli 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

--

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 (6131) 16 - [REDACTED]

[REDACTED]

www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

[REDACTED]

Gesendet: Sonntag, 5. Juli 2020 09:00

An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>

Betreff: Wartezeiten der Lehramtsanwärter*innen in Rheinland-Pfalz [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich beziehe mich auf die Kleine Anfrage 1454 vom 21. März 2013. Ich bitte Sie, die Tabelle zu den Wartezeiten der angehenden Referendar*innen bis in die heutige Zeit zu aktualisieren. In einer frühen ähnlich gelagerten Anfrage war dies aufgrund fehlender Informationen nicht möglich. Ich würde Sie dennoch bitten, falls die Wartezeiten exakt nicht wiedergegeben werden können, zumindest darzulegen, wie lange Anwarter*innen 1) im Schnitt und 2) höchstens in den letzten Jahren auf eine Referendarsstelle warten mussten. Dies ist auch für angehende Referendar*innen sehr wichtig, um die zeitliche Dimension einstufen zu können.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind,

bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: [REDACTED]

Antwort an: [REDACTED]

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

[REDACTED]

Sehr geehrt [REDACTED],

mit E-Mail vom 5. Juli 2020 haben Sie beantragt, statistische Daten zum Thema Wartezeiten beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen in Rheinland-Pfalz zu erhalten.

Sie beziehen sich dabei auf die Kleine Anfrage 1454 vom 21. März 2013 in Verbindung mit der Antwort des Ministeriums für Bildung auf Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz vom 5. Februar 2020 und beantragen erneut eine Ausweitung auf die aktuellen Zeiträume.

Ihre Fragen werden als Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz behandelt.

Ihre Frage, die sich auf die Kleine Anfrage 1454 vom 21. März 2013 bezieht („Wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit eines Bewerbers für eine Referendariatsstelle, Bewerbung bis Einstellung?“), kann an dieser Stelle wiederum nicht beantwortet werden, da diese Informationen im Bildungsministerium nicht vorliegen. Sie können sich mit dieser Frage an die für die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst zuständige Behörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, wenden (§ 11 Abs. 3 Satz 2 LTranspG.).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@bm.rlp.de erhoben werden.